

## **Richtlinie des Rektorats betreffend den Aufgriff und die wirtschaftliche Verwertung von Dienstleistungen**

### 1. Präambel

Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise bezüglich des Aufgriffs von Dienstleistungen durch die Universität Klagenfurt und ist für alle Mitarbeiter/innen verbindlich.

Die Voraussetzungen für den Aufgriff und die eigenständige wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen an den Universitäten werden im § 106 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 i.V.m. § 7 Patentgesetz 1970 geregelt.

Das Universitätsgesetz 2002 legt gem. § 106 Abs. 2 und 3 fest, dass die Universität ein Aufgriffsrecht im Falle von Dienstleistungen von Universitätsmitarbeitern bzw. Universitätsmitarbeiterinnen hat. Die Universität ist berechtigt jede Dienstleistung ihrer Mitarbeiter/innen ganz oder in Teilen aufzugreifen und wirtschaftlich zu verwerten, ohne dass es dazu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem/der Mitarbeiter/in bedarf.

Das Aufgriffsrecht besteht unabhängig vom Status des Universitätsmitarbeiters bzw. der Universitätsmitarbeiterin, somit gegenüber Beamten bzw. Beamtinnen, Angestellten und Vertragsbediensteten.

### 2. Dienstleistungen

Im Sinne des § 7 Abs. 3 Patentgesetz 1970 ist die Voraussetzung für eine Dienstleistung dann gegeben, wenn die Dienstleistung in den Wirkungsbereich der Universität, in welchem der/die Universitätsmitarbeiter/in tätig ist, fällt und wenn

- die Tätigkeit die zur Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Universitätsmitarbeiters bzw. der Universitätsmitarbeiterin geführt hat oder
- der/die Universitätsmitarbeiter/in die Anregung zur Erfindung durch seine/ihre Tätigkeit an der entsprechenden universitären Organisationseinheit bzw. Universität erhalten hat oder
- das Zustandekommen der Erfindung durch die Benutzung der Erfahrung oder Hilfsmittel der Universität wesentlich erleichtert worden ist.

### 3. Erfindungsmeldung

Alle Dienstleistungen, die zum Teil oder zur Gänze von Universitätsmitarbeitern bzw. Universitätsmitarbeiterinnen der Universität Klagenfurt gemacht werden sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Klagenfurt über die FA Forschungsservice zu melden.

Diese Meldepflicht ist nicht abdingbar und besteht unabhängig davon, ob die Erfindung im Rahmen der Universitätsforschung oder eines drittmittelfinanzierten Projektes („§ 26 bzw. § 27 Universitätsgesetz 2002 Projekte“) gemacht wurde.

Das Unterlassen der Mitteilung über eine Diensterfindung stellt eine Verletzung der Dienstpflicht dar. Verspätungen oder Unterlassungen der Diensterfindungsmeldungen können zu Schadenersatzpflichten des Erfinders bzw. der Erfinderin führen.

Die Meldung der Erfindung erfolgt mit einem Erfindungsmeldungsformular (abrufbar unter <http://www.uni-klu.ac.at/main/inhalt/861.htm>) über die FA Forschungsservice an das Vizerektorat für Forschung. Das ausgefüllte Erfindungsmeldungsformular kann zusammen mit den benötigten Beilagen postalisch, per Fax unter der Nummer 0463 2700-9299 oder in datenlesbarer Form an [VR-Forschung@uni-klu.ac.at](mailto:VR-Forschung@uni-klu.ac.at) übermittelt werden.

Der/die Erfinder/in erhält eine Bestätigung über den Eingang der Erfindungsmeldung.

Sind mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt, so genügt die Abgabe einer gemeinsamen Erfindungsmeldung. Die Aufteilung der Vergütungsansprüche nach Punkt 7. der Richtlinie erfolgt in diesem Fall nach den entsprechenden Quoren, die von den Erfindern bzw. Erfinderrinnen einvernehmlich schriftlich festgelegt und dem Rektorat vorgelegt werden.

Diese Meldepflicht besteht immer, auch für den Fall dass die Universität Klagenfurt auf ihre Rechte rechtsgeschäftlich verzichtet hat bzw. diese rechtsgeschäftlich eingeschränkt wurden (z.B. Übertragung von Nutzungsrechten an einen Vertragspartner bei Forschungsverträgen oder bei Forschungsrahmenverträgen).

#### 4. Geheimhaltung

Alle mit der Diensterfindung, einschließlich der Erfindungsmeldung, betrauten oder davon informierten Personen trifft bis zur Entscheidung der Universität Klagenfurt über den Aufgriff der Erfindung bzw. bei Aufgriff bis zu deren Anmeldung zum Patent, die Pflicht zur Geheimhaltung. Erlangen Personen über die Erfindung bzw. die Erfindungsmeldung Kenntnis die nicht dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterliegen (z.B. Studierende) so sind diese auf rechtsgeschäftlichem Wege zur Einhaltung der Geheimhaltung (gem. § 13 Patentgesetz) und aller anderer in dieser Richtlinie genannten Punkte zu verpflichten.

#### 5. Aufgriff durch die Universität

Das Vizerektorat für Forschung wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Monaten ab dem bestätigten Eingangsdatum der vollständigen Erfindungsmeldung bei der FA Forschungsservice über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung dem/der Erfinder/in mitteilen.

Die FA Forschungsservice prüft gemeinsam mit dem/der Erfinder/in die Patent- und Marktfähigkeit der Erfindung. Für diese Beurteilung können weitere der Vertraulichkeit verpflichtete externe Experten bzw. Expertinnen oder Verwertungsgagenturen herangezogen werden.

Die Universität kann die Diensterfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht in Anspruch nehmen. Die Universität ist allerdings zum Aufgriff der Diensterfindung nicht verpflichtet. Ein allfälliger Nichtaufgriff von Diensterfindungen durch die Universität lässt dem/der Erfinder/in kein Recht auf Nichtaufgriff für die Zukunft entstehen, sondern jede Entscheidung der Universität hinsichtlich Aufgriff oder Nichtaufgriff ist eine Einzelfallentscheidung.

Für den Fall, dass aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen die Universität Klagenfurt die Verwertungsrechte an Dritte zu übertragen hat, muss die Universität Klagenfurt die Rechte an der jeweiligen Erfindung aufgreifen und im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner übertragen.

Ergibt sich aus der Entscheidungsüberprüfung der Erfindungsmeldung, dass zwar eine Erfindung vorliegt, es sich aber nicht um eine Dienstleistungserfindung handelt oder entscheidet sich die Universität Klagenfurt gegen einen Aufgriff der Dienstleistungserfindung, so liegen die Rechte an der Erfindung bei dem/der Erfinder/in.

#### 6. Verträge mit Dritten

Vereinbarungen im Rahmen von Verträgen mit Dritten, in welchen die Aufgriffs- und Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte ganz oder teilweise abgetreten werden, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vizerektorats für Forschung und Entwicklung, Wissenstransfer abgeschlossen werden. Die mit dem Vertragsabschluss solcher Vereinbarungen berechtigten Personen haben darauf zu achten, dass die Verwertungsrechte genau definiert sind, vertragliche Fristen über die Inanspruchnahme von Erfindungen enthalten sind und von den Vertragspartnern eingehalten werden und dass Regelungen über die Vergütung (inkl. Erfindervergütung gem. §§ 8 ff Patentgesetz) enthalten sind.

Die Frist der Vertragspartner für die Inanspruchnahme der Erfindung darf nicht länger als sechs Wochen dauern. Die Pflicht des Erfinders bzw. der Erfinderin zur Erfindungsmeldung gem. Punkt 3. dieser Richtlinien bleibt auch für den Fall dass die Erfindung von den Vertragspartnern bzw. Vertragspartnerinnen in Anspruch genommen wird aufrecht.

Bei Verträgen die von Instituten als teilrechtsfähige Einrichtungen nach dem UOG 1993 geschlossen wurden, übernimmt die Universität Klagenfurt als Rechtsnachfolgerin die vertraglichen Rechte und Pflichten.

#### 7. Verteilung von Einkünften

Im Falle der Verwertung steht dem/der Erfinder/in der Universität Klagenfurt eine Erfindungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 Patentgesetz zu. Diese wird, sobald es zu Einkünften aus der Verwertung der Erfindung kommt (z.B. Lizenzeinnahmen, Optionsgebühren...) jeweils nach Abzug der angefallenen bzw. laufenden Patentierungs- und Verwertungskosten fällig. Zu den anfallenden Kosten zählen unter anderem: Patentanmeldung, Anwaltskosten, Gebühren, Verwertung, Registrierung von Urheberrechten im Urheberregister etc.

Unter Vorbehalt allfälliger Ansprüche Dritter werden die restlichen Einnahmen (das sind die Nettoeinnahmen) dem/der Erfinder/in, der Organisationseinheit (zur vorrangigen Verwendung im Arbeitsbereich des Erfinders bzw. der Erfinderin) und der Universität Klagenfurt zu gleichen Teilen (je 1/3) zugesprochen. Der Anteil der Universität Klagenfurt wird gezielt zur Unterstützung des Forschungsservices eingesetzt.

Sind mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt und liegt kein Abkommen zwischen den Erfindern bzw. den Erfindern vor, erhält im Falle von Einkünften jeder Erfinder bzw. jede Erfinderin den gleichen Anteil.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Rektorates tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Rektor  
O. Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Heinrich C. Mayr